

9.
Novem-
ber
2009

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

Der Kleine Burgerrat,

im Bestreben die Vermögenssubstanz der Burgergemeinde Bern zu wahren, nachhaltig gesunde Finanzen sicherzustellen indem aus den laufenden Erträgen ausreichend Geldmittel thesauriert, jedoch nicht übermässig angehäuft werden, mit dem Ziel, die Finanzkraft zur Aufgabenerfüllung auch für zukünftige Generationen zu erhalten,

*beschliesst*¹ gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 65 Abs. 1 Bst. c, Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 Bst. b und Art. 69 Abs. 1 der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 und Art. 13 des Finanzhaushaltreglements vom 7. Dezember 2009:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Inhalt

Diese Verordnung regelt

- a) die Führung und Organisation des Rechnungswesens,
- b) die Ausgestaltung der Finanzinstrumente,
- c) die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung der Ertragskraft des Vermögens,
- d) die Bewertungen und Abschreibungen in der Bestandesrechnung,
- e) den Zusatz und weitere Informationen zur Bestandesrechnung, einschliesslich der finanziellen Lage der DC Bank und der Pensionskasse,
- f) die internen Verrechnungen,
- g) die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds, unselbstständige Stiftungen),
- h) das Interne Kontrollsystem und
- i) die Führung von Sonderrechnungen.

II. FÜHRUNG UND ORGANISATION DES RECHNUNGSWESENS

Art. 2

Rechnungs-
führung

¹ Die Finanzverwaltung organisiert das Rechnungswesen der Burgergemeinde zentral für alle Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen mit Ausnahme der DC Bank und der Pensionskasse.

² Sie ist verantwortlich für den Aufbau und den Betrieb eines funktionsfähigen Rechnungswesens und Internen Kontrollsystems für die gesamte Burgergemeinde.

³ Sie stellt den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen im zentralen Rechnungswesen Geschäftsbereiche für die Verbuchung zur Verfügung.

⁴ Die Kommissionen sind für die ordnungsgemässe Buchführung und die Einhaltung der Weisungen in ihrem Geschäftsbereich verantwortlich und bestimmen die für die Rechnungsführung verantwortliche Stelle.

⁵ Die Finanzverwaltung kann den verantwortlichen Stellen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen in Fragen der Rechnungsführung Weisungen erteilen.

Art. 3

Bewirtschaftung der Finanzmittel

¹ Der Kleine Burgerrat erlässt auf Antrag der Finanzkommission eine Weisung über die dauernde Anlage von Finanzvermögen.

² Die Finanzkommission erlässt eine Weisung über die vorübergehende Anlage flüssiger Mittel.

³ Die Finanzverwaltung bewirtschaftet im Rahmen dieser Weisungen die finanziellen Mittel der Burgergemeinde.

III. AUSGESTALTUNG DER FINANZINSTRUMENTE

Art. 4

Grundsatz

¹ Die Finanzverwaltung stellt allen Organen der Burgergemeinde die für die finanzielle Führung notwendigen Informationen zur Verfügung.

² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen können für ihre betrieblichen Bedürfnisse zusätzliche Finanzinstrumente einsetzen.

Art. 5

Finanzplan

Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten fünf Jahren.

Art. 6

Voranschlag

Der Voranschlag umfasst die mutmasslichen Aufwendungen und die erwarteten Erträge der Laufenden Rechnung. Gleichzeitig werden die geplanten Ausgaben und die erwarteten Einnahmen der Investitionsrechnung für das folgende Kalenderjahr dargestellt.

Art. 7

Erstellen des Finanzplanes und des Voranschlages

¹ Die Finanzkommission erlässt jährlich eine Weisung über die Finanzplanung und die Erstellung des Voranschlages.

² Die Kommissionen legen in Absprache mit der Finanzkommission den Finanzplan und den Voranschlag für ihren Geschäftsbereich vor.

³ Beantragt die Finanzkommission dem Kleinen Burgerrat eine Änderung der Voranschlagseingaben, lädt sie die betroffene Kommission ein, dem Kleinen Burgerrat einen Mitbericht einzureichen.

Art. 8

Liquiditätsplanung

¹ Die Finanzverwaltung stellt die für die laufende Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen erforderlichen Mittel sicher.

² Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen informieren die Finanzverwaltung gemäss deren Vorgaben über zukünftige Ausgaben und Einnahmen.

*Art. 9*Jahres-
rechnung

- ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bestandesrechnung und die Verwaltungsrechnung; diese wird in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung unterteilt.
- ² Die Finanzverwaltung ergänzt die Jahresrechnung durch einen Vorbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse zusammenfasst, und einen Zusatz, welcher über Verpflichtungen und Risiken Auskunft gibt (Art. 15).

*Art. 10*Abschluss
der Jahres-
rechnung

- ¹ Die Finanzverwaltung schliesst die Rechnung der Burgergemeinde - mit Ausnahme der Rechnungen der DC Bank und der Pensionskasse - ab.
- ² Sie erlässt Weisungen, wie und bis wann die Kommissionen ihren Geschäftsbereich abschliessen müssen.
- ³ Die Kommissionen erläutern ihre Geschäftstätigkeit für den Vorbericht und begründen Kreditabweichungen schriftlich.
- ⁴ Die Finanzverwaltung erstellt das Original der Jahresrechnung.

IV. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG DER ERTRAGSKRAFT
DES VERMÖGENS*Art. 11²*Wert
des Vermö-
gens

- ¹ Das ertragbringende Eigenkapital der Burgergemeinde ergibt sich aus dem um das Verwaltungsvermögen verminderten Eigenkapital.
- ² Das ertragbringende Eigenkapital der Burgergemeinde muss mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum (Bruttoinlandprodukt; BIP) Schritt halten.

Art. 12²⁾

Substanzindex

- ¹ Die Finanzverwaltung berechnet zur Ermittlung der Ertragskraft des ertragbringenden Eigenkapitals einen Substanzindex, indem sie den Wert des ertragbringenden Eigenkapitals jährlich ins Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt setzt. Das Verhältnis zwischen dem Wert des ertragbringenden Eigenkapitals und dem Bruttoinlandprodukt am 31. Dezember 2002 entspricht 100 Prozent. Die Berechnungsformel für den Substanzindex ist im Anhang B¹⁾ aufgeführt.
- ² Der Substanzindex wird jeweils im Vorbericht zur Jahresrechnung, zum Budget und zum Finanzplan ausgewiesen.
- ³ Der Substanzindex soll zukünftig stets zwischen 100 Prozent und 110 Prozent liegen. Zu diesem Zweck werden Vorgaben im Rahmen der Budget- und Finanzplanung für die ertragbringenden Investitionen und die übrigen Ausgaben definiert. Die Berechnungsformeln sind im Anhang B aufgeführt.
- ⁴ Die Finanzkommission beantragt dem Kleinen Burgerrat Korrekturmassnahmen, wenn der Substanzindex unter 100 Prozent fällt oder über 110 Prozent steigt.

V. BEWERTUNGEN UND ABSCHREIBUNGEN IN DER BESTANDESRECHNUNG

Art. 13

Bewertung
des Finanz-
vermögens

¹ Flüssige Mittel und Guthaben werden zum Verkehrswert, Anlagen in Darlehen zum Nominalwert bewertet. Anlagen in Wertpapieren werden zum Marktwert bewertet. Wertverminderungen und Verluste sind sofort abzuschreiben.

² Ertragbringende Liegenschaften werden grundsätzlich zu Ertragswerten, Pachtgrundstücke und ertragslose Liegenschaften zu amtlichen Werten bewertet, nämlich

- a) Wohn- und Geschäftshäuser mit Mietzins ertrag zum kapitalisierten Mietzins,
- b) baurechtsbelastete Grundstücke mit Zinserträgen zum kapitalisierten Baurechtszins,
- c) Pachtgrundstücke, unbebaute Grundstücke und sich im Bau befindende Wohnhäuser zum amtlichen Wert.

³ Die Finanzkommission und die Feld- und Forstkommission legen gemeinsam den Kapitalisierungssatz fest. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Kleine Burgerrat.

Art. 14

Bewertung
des Verwal-
tungs-
vermögens

¹ Das Verwaltungsvermögen wird in der Regel in jenem Jahr abgeschrieben, in welchem die Investitionen getätigt werden.

² Lässt die finanzielle Lage eine sofortige Abschreibung nicht zu, wird das Verwaltungsvermögen linear abgeschrieben. Dabei wird mindestens der steuerlich zulässige höchste Abschreibungssatz gemäss der Abschreibungsverordnung vom 18. Oktober 2000³⁾ angewendet.

³ Die Beteiligung an der DC Bank wird zu den Eigenmitteln gemäss der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler vom 29. September 2006⁴⁾ bewertet.

⁴ Darlehen und übrige Beteiligungen werden wie Anlagen im Finanzvermögen bewertet.

VI. ZUSATZ UND WEITERE INFORMATIONEN ZUR BESTANDESRECHNUNG, EINSCHLIESSLICH DER FINANZIELLEN LAGE DER DC BANK UND DER PENSIONSKASSE

Art. 15

Zusatz zur
Bestandes-
rechnung

Im Zusatz zur Bestandesrechnung stellt die Finanzverwaltung sämtliche Informationen dar, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Burgergemeinde erforderlich sind, insbesondere

- a) die finanzielle Lage und die wirtschaftlichen Aussichten der nicht in die Jahresrechnung integrierten Rechnungen der burgergemeindeeigenen Einrichtungen (DC Bank und Pensionskasse),
- b) Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen,
- c) Beteiligungen an und Mitgliedschaften bei anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechtes und allfällig damit verbundene Haftungs- und Nachschusspflichten,

- d) Leasingverbindlichkeiten, soweit diese nicht in der Bestandesrechnung aufgeführt sind,
- e) Brandversicherungswerte der Sachanlagen.

VII. INTERNE VERRECHNUNGEN

Art. 16

Interne
Verrechnun-
gen

¹ Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Ergebnisses der einzelnen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen werden wesentliche interne Leistungsbezüge verrechnet, insbesondere

- a) kalkulatorische Mietzinsen des beanspruchten Verwaltungsvermögens,
- b) Informatik- und Telekommunikationsleistungen,
- c) Versicherungsprämien,
- d) kalkulatorische Vermögenserträge,
- e) Verwaltungshonorare,
- f) Beratungsdienstleistungen.

² Die Finanzverwaltung legt in einer Weisung tabellarisch fest, welche internen Verrechnungen vorgenommen werden.

Art. 17

Kalkulatori-
sche Zinssätze

¹ Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der technische Zinssatz gemäss Artikel 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984⁵⁾.

² Die Finanzverwaltung berechnet den kalkulatorischen Vermögensertrag auf dem Durchschnitt des Kapitals der Spezialfinanzierungen und der zweckbestimmten Zuwendungen Dritter am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres.

³ Die Domänenverwaltung berechnet den kalkulatorischen Mietzins für beanspruchtes Verwaltungsvermögen aufgrund des Substanzwertes. Die Berechnungsformel ist im Anhang A aufgeführt.

VIII. ZWECKBESTIMMTE ZUWENDUNGEN DRITTER (FONDS, UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN)

Art. 18

Grundsatz

Der Kleine Burgerrat beschliesst ein Verzeichnis aller Fonds, worin die Herkunft, der Zweck, die Äufnung, die Verzinsung und die Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel dargestellt wird.

Art. 19

Zweck-
änderung

¹ Die Bestimmung der Zuwendung darf abgeändert werden, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.

² Für die Änderung des Zwecks ist der mutmassliche, zeitgemäss ausgelegte Wille der Stifterin oder des Stifters massgebend.

³ Diejenige Stelle, welche über die Fondsmittel verfügt, beantragt eine Zweckänderung dem Kleinen Burgerrat.

⁴ Der Beschluss des Kleinen Burgerrates, einen Zweck zu ändern, bedarf der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

IX. INTERNES KONTROLLSYSTEM

Art. 20

Präsidual-
verfügungen

Durch Präsidualverfügungen werden in den Zuständigkeitsbereich des Kleinen Burgerrates fallende Finanz- und Rechtsgeschäfte entschieden, die von geringer, namentlich nicht von präjudizieller Bedeutung sind und nicht aus dem üblichen Rahmen fallen, insbesondere

- a) die Verlängerung von Baurechten,
- b) der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- c) geringfügige Rechtsgeschäfte über Grundstücke und
- d) die Ausrichtung von Kulturbeiträgen bis 10 000 Franken.

Art. 21

Unterschrif-
tenregelung

¹ Alle schriftlich eingegangenen Verpflichtungen und Zahlungsaufträge bedürfen der Doppelunterschrift.

² Die Kommissionen bestimmen die unterschiftsberechtigten Personen. Sie teilen diese der Finanzverwaltung mit.

Art. 22

Kredit-
kontrolle

Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen

- a) erfassen fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellen sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) sorgen dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Art. 23

Visum der
Rechnung

¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Art. 24

Zahlungs-
anweisung

¹ Die visierten Rechnungen werden durch die vorgesetzte Stelle zur Zahlung angewiesen.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- b) das Visum nach Artikel 23 richtig und
- c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Art. 25

Zahlungsaufträge

¹ Die Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen beauftragen die Finanzverwaltung, Kreditorenrechnungen fristgerecht zu bezahlen.

² Zahlungsaufträge dürfen nur Rechnungen umfassen, die visiert und zur Zahlung angewiesen sind.

Art. 26

Kontrolle der übrigen Buchungsbelege

Sämtliche Belege der Verwaltungsrechnung und der Belastungen von zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds, unselbstständige Stiftungen) bedürfen eines Visums und einer Zahlungsanweisung gemäss Artikel 23 und 24. Alle übrigen Belege benötigen mindestens ein Visum der rechnungsführenden Person.

Art. 27

Weisungen der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung erlässt zur Sicherstellung der internen Kontrolle Weisungen, insbesondere über

- a) die Arbeitsabläufe im Finanzwesen,
- b) die Belegbewirtschaftung,
- c) die Führung von Bargeldkassen der Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen sowie
- d) die Führung von Inventaren.

X. FÜHRUNG VON SONDERRECHNUNGEN

Art. 28

Grundsatz

¹ Die DC Bank und die Pensionskasse führen eine Sonderrechnung.

² Diese Sonderrechnungen werden nicht in die Rechnung der Burgergemeinde integriert. Die finanzielle Lage und die wirtschaftlichen Aussichten werden im Zusatz zur Bestandesrechnung dargestellt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Aufhebung bestehenden Rechtes

Die Finanzhaushaltverordnung vom 28. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Die erste Teilrevision dieser Verordnung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 9. November 2009

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
F. von Graffenried

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

-
- 1) Eingefügt gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 14. September 2015
 - 2) Fassung gemäss Beschluss des Kleinen Burgerrats vom 14. September 2015
 - 3) BSG 661.312.59
 - 4) SR 952.03
 - 5) SR 831.441.1

Anhang A

Kalkulatorischer Mietzins (Art. 17 Abs. 3)

Für die Berechnung des kalkulatorischen Mietzinses ist folgende von der Domänenverwaltung entwickelte Formel anzuwenden:

$$\text{Kalkulatorischer Mietzins} = \frac{0.04 \times 2 \times \text{Gebäudeversicherungswert}}{\text{Gebäudeversicherungswert} + 1} \times \text{amtlicher Wert}$$

Die Formel berechnet einen Substanzwert als Durchschnittswert zwischen dem Gebäudeversicherungswert und dem amtlichen Wert per 1. Januar. Je grösser die Differenz zwischen dem amtlichen und dem Gebäudeversicherungswert ist, desto stärker wird der amtliche Wert gewichtet. 4 Prozent von diesem Substanzwert ergeben den kalkulatorischen Mietzins.

Anhang B

Berechnung des Substanzindex und der Vorgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3

Der Substanzindex am Jahresende (SI) berechnet sich jeweils wie folgt:

$$SI = K / (x * BIP)$$

K	ertragbringendes Eigenkapital (Kapitalstock)
x	Verhältniszahl (fix) = $K(2002) / BIP(2002)$
BIP	nominelles Bruttoinlandprodukt der Schweiz

Die Vorgaben für die ertragbringenden Investitionen (I) und alle übrigen Ausgaben (A) berechnen sich wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Notwendige ertragbringende Investitionen (I)} &\geq w * x * BIP_{-1} - h * K_{-1} \\ \text{Zulässige übrige Ausgaben (A)} &\leq (r + h) * K_{-1} - w * x * BIP_{-1} \end{aligned}$$

r	Ertragsrate des ertragbringenden Eigenkapitals (K)
h	Wertsteigerungsrate des ertragbringenden Eigenkapitals (K)
w	Wachstumsrate des nominellen Bruttoinlandsprodukts (BIP)
-1	(Subskript -1) jeweils Wert des Vorjahres

Jährlich mit dem Rechnungsabschluss (= „effektiv“) wird der Wert einer Schwankungsreserve (S) berechnet:

$$S = S(\text{Vorjahr}) + A(\text{Vorgabe}) - A(\text{effektiv}) = K(\text{effektiv}) - x * BIP$$

Die Schwankungsreserve gibt an, wieviel das effektive ertragbringende Eigenkapital (K) über dem Mindestwert ($x*BIP$) liegt. Am 31. Dezember 2002 beträgt er definitionsgemäss null.

In begründeten Fällen können die Vorgaben für I und A im Budget und im Finanzplan um insgesamt maximal S verletzt werden.

Für vergangene Jahre wird jeweils mit effektiven Werten gearbeitet, für das laufende und zukünftige Jahre mit jeweils aktuellen Prognosen für r, w und h. Wenn keine Prognosen vorhanden sind, sollen folgende Planwerte verwendet werden:

$$r=3,7\%, w=2,5\%, h=1,5\%.$$